

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 56 vom 9. Februar 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2020_56

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 56 du 9 février 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 56 del 9 febbraio 2021

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Baubewilligung (Fortsetzung V 2017 91)

Erwägungen

E. 7

Urteil V 2020 56 Zustimmung der Baubewilligungsbehörde zum Lärmgutachten zu betrachten ist. Nicht geäussert hat sich die Baubewilligungsbehörde aber zu der vom Amt für Raum und Verkehr bzw. dem Amt für Umwelt zu Recht ebenfalls thematisierten, aber von der Baubewilligungsbehörde zu beurteilenden Frage, ob die Lüftungsfenster die praxismässig vorauszusetzende Mindestfläche von 5 % der Raumfläche vorweisen. Der Beschwerdeführer brachte nichts gegen das Lärmgutachten vor, dessen Hauptaussage darin besteht, dass nun an allen massgebenden Beurteilungspunkten die Lärmimmissionsgrenzwerte eingehalten werden. 2.3 Das Baugesuch wurde somit während der erneuten Rechtshängigkeit vor dem Verwaltungsgericht überarbeitet, und das Amt für Raum und Verkehr bzw. das Amt für Umwelt hat zuhanden des Gerichts festgestellt, dass das Projekt keiner Ausnahmegenehmigung nach Art. 31 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) mehr bedarf. Für die fachliche Prüfung, so das Amt für Umwelt, sei somit die Baubewilligungsbehörde respektive die Gemeinde Baar zuständig. Wie das Amt für Umwelt in diesem Zusammenhang zu Recht festhält, ist aus den Projektunterlagen nicht klar ersichtlich, ob die gemäss kantonaler Vollzugspraxis geltende Anforderung, wonach Lüftungsfenster für angemessenes Lüften über eine Mindestfläche von 5 % der Raumfläche aufzuweisen haben, erfüllt ist. Der Gemeinderat Baar, der auf weitere Ausführungen an der von ihm erteilten Baubewilligung nach Kenntnisnahme der erfolgten Projektänderungen und des neuen Lärmgutachtens verzichtete, wird sich dazu im Rahmen der abschliessenden Prüfung der Erteilung der Baubewilligung zu äussern haben. 2.4 Mit der Beschwerde wurde die Aufhebung der Baubewilligung beantragt. Da die Baubewilligung vom 12. Juli 2017 unter Verletzung der lärmschutzrechtlichen Vorschriften erteilt wurde, ist diesem Antrag in Berücksichtigung des Bundesgerichtsentscheids unter Gutheissung der Beschwerde zu entsprechen. Die Projektänderungen können jedoch voraussichtlich dazu führen, dass sich das abgeänderte Projekt als rechtmässig erweist. Der Gemeinderat ist daher anzuweisen, die Projektänderungen abschliessend zu prüfen und bei positivem Ergebnis der Prüfung eine neue Baubewilligung mit den erfolgten Änderungen auszufertigen. Der Gemeinderat hat dabei insbesondere den vom Amt für Umwelt in E. 2.3 erwähnten Aspekt miteinzubeziehen. Die Bauherrschaft hat sich dazu nicht mehr geäussert. Ebenso hat der Gemeinderat sicherzustellen, dass die weiteren, im ursprünglichen Baugesuch bereits vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen (schalldichte

E. 8

Urteil V 2020 56 Brüstungen der Terrassen in einer Höhe von 1 m; hochabsorbierende Deckenuntersichten bei Terrassenüberdeckungen) umgesetzt werden. 3. 3.1 Nach dem Bundesgerichtsurteil vom 25. August 2020 sind die Kosten und die Parteientschädigung im Verfahren V 2017 91 neu zu verlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Bundesgericht grundsätzlich auf den Standpunkt stellt, das Verwaltungsgericht hätte bereits im damaligen Verfahren die Beschwerde gutheissen und die Baubewilligung aufheben müssen. Bei einer Rückweisung zur neuerlichen Beurteilung an die Vorinstanz durch das Bundesgericht ist diejenige Partei als obsiegend zu betrachten, welche die Fehlerhaftigkeit des Entscheids geltend gemacht und die Rückweisung erwirkt hat. Demgemäss haben die Beschwerdegegner 1 und 2 als im Verfahren V 2017 91 unterliegende Parteien gestützt auf § 23 Abs. 1 Ziff. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) die jenes Verfahren betreffenden Kosten vollumfänglich zu tragen und sie haben gleichzeitig dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (§ 28 Abs. 2 VRG). Den Beschwerdegegnern 1 und 2 wird demnach die Spruchgebühr von Fr. 4'500.– für das Verfahren V 2017 91 auferlegt. Dem Kanton werden keine Kosten belastet (§ 24 Abs. 1 VRG). Die Gemeinde war nicht zuständig für die vom Bundesgericht aufgehobene umweltrechtliche Genehmigung und somit trifft sie keine Verantwortung für die Aufhebung der ursprünglichen Baubewilligung und demzufolge keine Kostenpflicht. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– zurückerstattet. Die Beschwerdegegner 1 und 2 haben dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.– (inkl. MWST und Barauslagen) zu bezahlen. 3.2 Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 9

Urteil V 2020 56 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.